

ZH_OBERGERICHT RU200039 vom 15. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200039

FR: ZH_OBERGERICHT RU200039 du 15 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200039 del 15 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Schlichtungsgesuch vom 19. Juli 2020 (Datum Poststempel) machte A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen die B. _____ AG ein Verfahren beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1+2, anhängig. Im Verfahren geht es um die Aushändigung der vollständigen Geschäftsunterlagen der C. _____ GmbH (vgl. act. 8/1). Das Friedensrichteramt setzte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. Juli 2020 Frist an zur Leistung eines Kostenvorschusses sowie zur Bezahlung von Gebühren aus einem abgeschlossenen Verfahren (vgl. act. 3). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht (vgl. act. 2 und act. 4). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 8). Eine Beschwerdeantwort wurde nicht eingeholt (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sie sei mit der Verfügung vom 20. Juli 2020 zu Unrecht auf sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht eingetreten bzw. das Gesuch sei unbegründet verweigert worden (vgl. act. 2 und act. 4).

E. 2.2

Wird eine prozessleitende Verfügung angefochten, so beträgt die Beschwerdefrist grundsätzlich zehn Tage (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 23. Juli 2020 zugestellt (vgl. act. 8/3). Zwar gilt im Schlichtungsverfahren der Fristenstillstand vom 15. Juli bis zum 15. August eigentlich nicht (vgl. Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO). Da die Parteien in der Verfügung jedoch nicht auf diese Ausnahme hingewiesen wurden, ist der Fristenstillstand hier zu beachten (vgl. Art. 145 Abs. 3 ZPO und BGE 139 III 78 E. 5). Damit begann die Frist am 16. August 2020 zu laufen und endete am 25. August 2020. Die Beschwerde wurde jedoch frühestens am 3. September 2020 und damit verspätet der Post übergeben (vgl. act. 2A).

- 3 -

E. 2.3

Ohnehin ist der Vorwurf des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt: Er hat vor Erlass der Verfügung vom 20. Juli 2020 beim Friedensrichteramt gar kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht (vgl. act. 8/1-2). In der angefochtenen Verfügung wurde sodann lediglich darauf hingewiesen, dass beim örtlich zuständigen Gericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden kann und dass diesfalls das Friedensrichteramt innert der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses über die Einreichung eines solchen Gesuchs beim Bezirksgericht zu informieren ist (vgl. act. 3). Der Beschwerdeführer hat denn auch innert angesetzter Nachfrist ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beim

Bezirks- gericht Zürich gestellt und die Vorinstanz darüber informiert (vgl. act. 8/6).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht auch eine Rechtsverzögerung geltend, ohne dies jedoch zu begründen (vgl. act. 2). Aus den Akten ergeben sich keine Hinwei- se für eine Rechtsverzögerung. Im Ergebnis ist aufgrund der verpassten Frist und der fehlenden Begründung der Rechtsverzögerung auf die Beschwerde nicht ein- zutreten (vgl. OGer ZH PS190042 vom 27. März 2019 E 2).

E. 2.5

Eine Anmerkung mag sich rechtfertigen: Die Friedensrichterin hat dem Kläger nicht nur Frist angesetzt, um die Kosten des aktuellen Verfahrens vorzu- schiessen, sondern auch um ausstehende Kosten eines früheren Verfahrens zu zahlen, unter der Androhung, dass sie sonst auf die Klage nicht eintrete (act. 3). Das war nicht zulässig. Auch wenn es unbefriedigend scheinen mag, dass ein säumiger Schuldner ein weiteres Verfahren einleiten kann, gibt das Gesetz für das Vorgehen der Friedensrichterin keine Handhabe. Der Kläger hätte die Verfü- gung mit Erfolg anfechten können, hat das aber nicht fristgerecht getan. Da die Verfügung zwar fehlerhaft, aber keinesfalls nichtig war, hat es damit sein Bewen- den. Wenn das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen wird, ist die Frage des Vorschusses gegenstandslos. Sollte es abgewiesen wer- den, würde die Friedensrichterin dem Kläger die Nachfrist für den Kostenvor- schuss neu ansetzen müssen (BGE 138 III 163; für den Fall einer Beschwerde OGerZH LB120084 vom 16. Oktober 1912 = ZR 111/2012 Nr. 103). Dann hätte

- 4 - sie den verlangten Betrag auf die Kosten des aktuellen Verfahrens zu beschrän- ken.

E. 3

Umständehalber sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erhe- ben. Im Schlichtungsverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen (vgl. Art. 113 Abs. 1 ZPO), was auch für das Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. OGer ZH PD110005 vom 23. Juni 2011). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.